

Fragen zur Haftung von Lehrenden

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Hinweis vorab: Für erteilte Hinweise kann die Rechtsinformationsstelle keine Haftung übernehmen, da uns unser Mandat individuelle Rechtsberatung verbietet.

- A. Wer haftet dafür, wenn Lehrende beispielsweise bei der Erstellung und Veröffentlichung von OER-Materialien eine Urheberrechtsverletzung begehen?

Begehen Lehrende bei der Erstellung von Lehrmaterialien vorsätzlich oder fahrlässig eine Urheberrechtsverletzung, so haftet gem. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG) der Dienstherr.¹ Dienstherr ist in dem Fall das jeweilige Bundesland, welches die Lehrenden in ihre Ämter beruft.²

Von dem sog. Amtshaftungsanspruch, in dessen Rahmen der Anspruch gegen den:die Amtsträger:in, welche:r eine Amtspflichtverletzung begangen hat, auf den Dienstherrn übergeht, ist auch der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch im Falle einer Urheberrechtsverletzung (§ 97 UrhG) durch den:die Amtsträger:in umfasst.³

- B. Findet der Amtshaftungsanspruch auf alle Lehrenden Anwendung, also beispielsweise auch für Personen mit Lehraufträgen?

Der Amtshaftungsanspruch setzt voraus, dass der:diejenige, der:die eine Rechtsverletzung begangen hat, dabei in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat. In Literatur und Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass die Lehrtätigkeit und der Forschungsbetrieb an Hochschulen eine solche Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellen.⁴ Da beispielsweise ein:e Privatdozent:in mit einem Lehrauftrag ebenfalls ein öffentliches Amt (eigener Art) bekleidet, greift der Amtshaftungsanspruch auch bei dessen:deren Handeln.⁵ Der:die Privatdozent:in steht jedoch in einem Rechtsverhältnis eigener Art mit der Hochschule⁶,

¹ LG Frankfurt a.M., ZUM 2017, 217.

² BGH, NJW 1980, 1513.

³ LG Frankfurt a.M., ZUM 2017, 217, 2018.

⁴ Dörr in BeckOK BGB § 839 Rn. 101; BGH, NJW 2009, 3509 Rn. 10 ff, BGH, NJW 1992, 1310.

⁵ Brenner, Forschung & Lehre 1998, 78.

⁶ Brenner, a.a.O.

sodass die Hochschule und nicht das Land haftet. Gleiches gilt für eine Amtspflichtverletzung durch eine:n Honorarprofessor:in.⁷

C. Kann der Dienstherr im Falle einer Amtspflichtverletzung Regress bei dem:der Lehrenden nehmen?

In Art. 34 S. 2 GG ist normiert, dass ein Rückgriff des Dienstherrn gegenüber dem:der Amtsträger:in bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorbehalten bleibt. Ein vorsätzliches Handeln eines:r Amtsträgers:in ist dabei anzunehmen, „wenn der Beamte weiß, dass er pflichtwidrig handelt, wenn er sich mithin bewusst über die Bestimmungen hinwegsetzt, aus denen sich seine Amtspflicht ergibt, oder wenn er wenigstens mit der Möglichkeit eines Verstoßes gegen Amtspflichten rechnet und diese Pflichtverletzung in Kauf nimmt“⁸. Unter grober Fahrlässigkeit wird ein Handeln verstanden, „bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“⁹. Wann ein Handeln als vorsätzlich oder grob fahrlässig einzuordnen ist, lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.¹⁰

Art. 34 S. 2 GG stellt allerdings noch keine eigene Anspruchsgrundlage dar, sondern setzt eine gesonderte gesetzliche Regelung voraus.¹¹ Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich für Beamt:innen der Länder in § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Darin heißt es, „Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“. Auch vertraglichen Regelungen wie die Tarifverträge der Länder enthalten entsprechende Vorschriften¹², so z.B. § 3 Abs. 7 TV-L NRW, der die Bestimmung über die Schadenshaftung der Beamt:innen auf die Haftung der Beschäftigten für entsprechend anwendbar erklärt.

⁷ Dörr in BeckOK BGB § 839 Rn. 566.

⁸ BGH, NJW 1961, 1157, 1159 m.V.a. BGB-RGRK, 11. Aufl. § 839).

⁹ BGH, NJW 1953, 1139; BGH, NJW 1984, 789, 791.

¹⁰ Vgl. BGH, NJW 1984, 789, 790.

¹¹ BVerwG, NVwZ 2011, 368.

¹² Vgl. Grzeszick in BeckOK GG, Art. 34 Rn. 38.